

# **Sternkartelle, Aktionspreise & Co aus Unternehmenssicht**

**INGESA**

**Internationale Getreidewirtschaftstagung 2014**

**8. Mai 2014**

Dr. Günter Bauer, LL.M.  
Wolf Theiss

# Programm

- Kartellverbot – Worum geht es?
  - Verstöße vermeiden – Zulässiges tun
  - Risiken
  
- Aktuelle „Brennpunkte“:
  - Verhalten gegenüber Händlern (Weiterverkaufspreise)
  - Sternkartelle (Hub & Spoke)
  - Aktionspreise und Aktionszeiträume

**Zu Beginn ein paar praktische Beispiele ...**

# Beispiel 1

Der Lieferant Mehl, Grieß & Co informiert den Einzelhändler A über erheblich gestiegene Rohstoffpreise, die per 1.7. eine Erhöhung der Einkaufspreise von A notwendig machen.

A teilt der Mehl, Grieß & Co mit, dass ...

- a) er die EK-Preiserhöhung nicht akzeptieren kann, weil seine Gewinnmarge bereits sehr niedrig ist und ein höherer VK-Preis am Markt nicht umsetzbar ist.
- b) er plant, spannenneutral den VK-Preis anzuheben.
- c) er die EK-Preiserhöhung nur akzeptieren kann, wenn auch die anderen Händler ihre VK-Preise „ordentlich“ anheben.
- d) er die EK-Preiserhöhung nur akzeptieren kann, wenn Mehl, Grieß & Co dafür sorgt, dass auch die anderen Händler ihre VK-Preise anheben, und dem Händler A die VK-Preiserhöhung der anderen Händler nachweist (z.B. über Kassensbons).

**Kartellrechtlich zulässig? Was ist verboten?**

## Beispiel 2

Die führende Supermarktkette X übermittelt dem Lieferanten Weizen & Co jeden Monat eine Liste der Verkaufspreise, zu denen andere Supermarktketten die Produkte von Weizen & Co verkaufen. Weizen & Co solle sich die Preisgestaltung der anderen Supermarktketten ansehen und „bei Bedarf regelnd eingreifen“.

### Variante:

Die Supermarktkette X teilt der Weizen & Co mit, dass die Verkaufspreise der Supermarktkette Y für die Produkte der Weizen & Co viel zu niedrig seien und nicht länger folgenlos hingenommen würden. Wenn Weizen & Co nicht dafür Sorge, dass Y ihre Verkaufspreise „auf ein akzeptables Niveau anhebt“, werde die Supermarktkette X

- a) eine rückwirkende Reduktion ihres Einkaufspreises als „Margenausgleich“ fordern; oder
- b) die Produkte von Weizen & Co aus ihrem Sortiment nehmen.

**Kartellrechtlich zulässig? Was ist verboten?**

## Beispiel 3

Der Lieferant Roggen & Co möchte mit dem Einzelhändler B vereinbaren, dass B sein Produkt „Roggenmehl Superfein 1000g“ zwei Wochen lang zu einem Aktionspreis verkauft. Roggen & Co erklärt sich bereit, die Aktion durch einen „Zuschuss“ von EUR 0,10 je Packung zu stützen, möchte aber sicherstellen, dass der „Zuschuss“ tatsächlich bei den Endverbrauchern ankommt. **Was kann/darf Roggen & Co tun?**

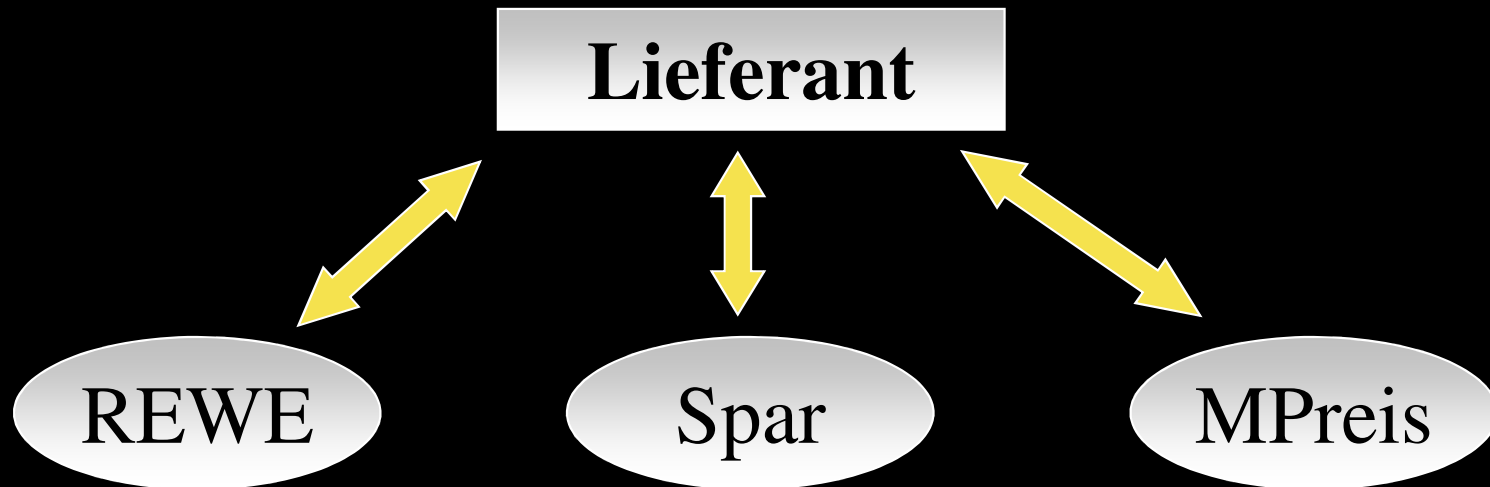
Roggen & Co und der Einzelhändler B machen sich auch Gedanken über den Aktionszeitraum. **Welche der folgenden Verhaltensweisen sind zulässig/unzulässig?**

- a) Roggen & Co ersucht den B, dass B im Aktionszeitraum für „Roggenmehl Superfein 1000g“ keine Aktionen mit Mehlsorten anderer Hersteller durchführt.
- b) Roggen & Co empfiehlt dem B unverbindlich, die Aktion in den KW 25/26 durchzuführen.
- c) B teilt Roggen & Co mit, dass Roggen & Co sicherstellen soll, dass im Aktionszeitraum kein anderer Händler eine Aktion mit „Roggenmehl Superfein 1000g“ durchführt.
- d) B teilt Roggen & Co mit, dass er die Aktion für die KW 31/32 plant.

# Kartellverbot

- EU-Kartellrecht: Art 101 AEUV (ex-Art 81 EG)
- Österr Kartellrecht: § § 1, 2 Kartellgesetz 2005 (*KartG 2005*)
  - Verboten sind
    - alle (i) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, (ii) Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und (iii) aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen,
    - die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken *oder* bewirken.
  - Kartellverbot erfasst
    - Horizontale Vereinbarungen: z.B. Lieferant A ↔ Lieferant B (Wettbewerber)
    - Vertikale Vereinbarungen: z.B. Lieferant ↔ Einzelhändler

# Vertikale Preisbindungen



# Vertikale Preisbindungen (1)

- Lieferant darf dem Händler die (Weiter-)Verkaufspreise nicht vorschreiben (Verbot der vertikalen Preisbindung)
- Abnehmer muss grds frei bleiben, seinen Verkaufspreis selbst festzusetzen (keine Mindest- oder Fixpreise)
- Unzulässig ist grds auch die Festlegung von
  - Absatzspannen;
  - Nachlassen auf ein bestimmtes Preisniveau;
  - anderen Preisbestandteilen.
- Auch indirekte Formen wie z.B. Anreize zur Einhaltung eines bestimmten Preisniveaus oder Druckausübung sind unzulässig:
  - Boni, Rabatte, etc. für die Einhaltung bestimmter Verkaufspreise grds unzulässig
  - Pönalen, Lieferstopps, etc. bei Nichteinhaltung bestimmter Verkaufspreise unzulässig



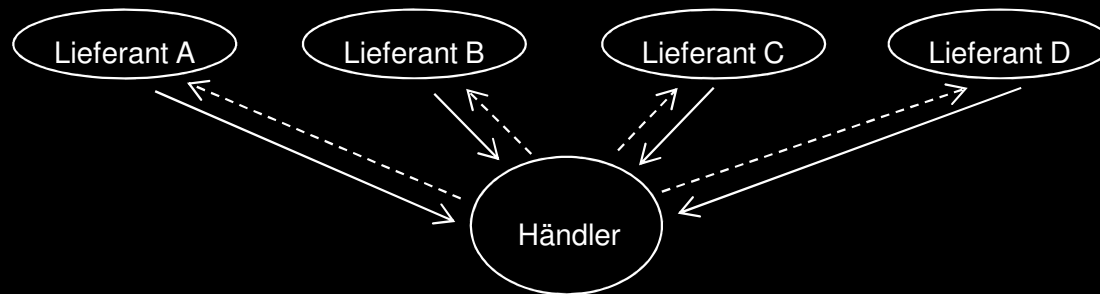
# Vertikale Preisbindung (2)

- Grds zulässig sind
  - Höchstverkaufspreise;
  - unverbindliche Preisempfehlungen.
- ABER: Höchstverkaufspreise und Preisempfehlungen dürfen sich nicht infolge von Druck oder Anreizen wie Fix- oder Mindestverkaufspreis auswirken
- In Österreich: grds ausdrücklicher Hinweis auf Unverbindlichkeit einer Preisempfehlung notwendig
- Übergabe einer Liste mit unverbindlichen Preisempfehlungen an Händler ist daher (für sich genommen) kartellrechtlich zulässig
  - Lieferant darf auch Gründe für Preisempfehlung erläutern
  - Aber kein nachdrückliches Insistieren zulässig

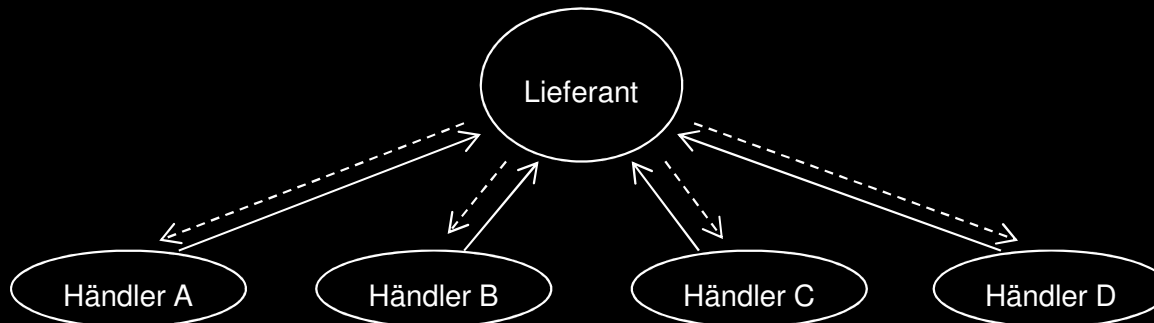
# Sternkartell - Hub & Spoke Vereinbarung (1)

## ➤ Zwei Varianten:

- Variante 1: Händler (z.B. Supermarkt) moderiert als „Hub“ die Abstimmung zwischen Lieferanten (Herstellern)



- Variante 2: Lieferant (Hersteller) moderiert als „Hub“ die Abstimmung zwischen den Händlern (z.B. Supermärkten)



## Sternkartell - Hub & Spoke Vereinbarung (2)

- Sternkartell mit Lieferant als „Hub“: Vertikale Preisbindungen als Instrument der horizontalen Abstimmung zwischen Händlern
- Fokus vieler Verfahren der österr Behörden
- Abgrenzung zur zulässigen Kommunikation zwischen Händlern und Lieferant (Hersteller) häufig fließend
- Entwurf von Leitlinien der BWB aus Juni 2013 (enthält Verhaltenskatalog)

# Sternkartell - Hub & Spoke Vereinbarung (3)

- Grds unzulässig sind insbesondere:
  - Händler verlangt von Lieferant, auf eine bestimmte Preisgestaltung bei anderen Händlern hinzuwirken
  - Händler macht Zustimmung zu EK-Preiserhöhung von Einhaltung bestimmter VK-Preise anderer Händler abhängig
  - Pönale des Lieferanten an den Händler für Nichtdurchsetzung bestimmter VK-Preise bei anderen Händlern
- Regelmäßige Unterstützung des Preismonitoring des Handels durch Lieferant (z.B. Übermittlung von Kassensbons) kann Indiz für Sternkartell sein
- Zulässig ist Preismonitoring des Lieferanten für eigene Zwecke

# Aktionspreise und -zeiträume (1)

- Grds gilt auch bei Aktionspreisen: Festlegung von Fix- und Mindestaktionspreisen durch den Lieferanten unzulässig
- Grds zulässig sind jedoch:
  - Festlegung eines „Aktionshöchstpreises“
  - Gewährung von Aktionszuschüssen des Lieferanten an den Händler
  - Aktionszuschuss kann grds davon abhängig gemacht werden, dass Händler „Aktionshöchstpreis“ nicht überschreitet
  - Kommunikation, die für Mengenplanung notwendig

## Aktionspreise und -zeiträume (2)

- Unzulässig ist die Abstimmung der Aktionszeiträume
  - mehrerer Händler über einen Lieferanten; oder
  - mehrerer Lieferanten über einen Händler.
- Daher keine Vereinbarung „exklusiver Aktionszeiträume“!
- Entwurf der Leitlinien der BWB:
  - Handel soll grds autonom über Aktionszeitraum entscheiden
  - Mitteilung des Zeitraums und der Ausgestaltung an Lieferanten nur insoweit, als für die Mengenplanung unbedingt erforderlich
- Zulässig ist uE auch eine unverbindliche Empfehlung des Lieferanten bzgl des Aktionszeitraums

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Günter Bauer, LL.M.  
Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH & Co KG  
Schubertring 6, 1010 Wien  
[guenter.bauer@wolftheiss.com](mailto:guenter.bauer@wolftheiss.com)  
Tel: +43 1 515 10 5600

